

**Bericht des Vorstands
zur Einziehung
des Partizipationskapitals
der Raiffeisen Bank International AG
(„Partizipationskapital 2008/2009“)
gemäß § 26b Bankwesengesetz (BWG)**

Der Vorstand der Raiffeisen Bank International AG („RBI“ oder die „Gesellschaft“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen unter FN 122119 m des Handelsgerichts Wien erstellt gemäß § 103q Z 14 BWG iVm 26b BWG und (in sinngemäßer Anwendung von) § 2 Abs 3 UmwG in Verbindung mit § 220a AktG nachstehenden Bericht:

1. Beabsichtigte Einziehung; rechtliche Rahmenbedingungen

- 1.1. Die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“ oder „Emittentin“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen unter FN 58882 t des Handelsgerichts Wien, begab auf der Grundlage der „Bedingungen des Raiffeisen-Partizipationskapitals 2008/2009 der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („Partizipationskapital 2008/2009“)“ („PS Bedingungen“) Partizipationskapital im Volumen von insgesamt EUR 2.500.000.000 (im Folgenden das „Partizipationskapital 2008/2009“). Von dieser Emission zeichneten einige Gesellschafter der RZB bzw. deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (zusammen die „Anbieter“) mit Valuta 30. Dezember 2008 EUR 750.000.000 („Tranche 1“), bestehend aus 3 Serien à EUR 250.000.000 und zeichnete die Republik Österreich mit Valuta 6. April 2009 EUR 1.750.000.000 („Tranche 2“) bestehend aus 7 Serien à EUR 250.000.000. Die Emission des Partizipationskapitals 2008/2009 ist daher in insgesamt zehn Serien zu je Nominale EUR 250.000.000 eingeteilt. Die Anbieter platzierten mittels öffentlichen Angebots die Serien 1 und 2 des Partizipationskapitals 2008/2009, somit Partizipationskapital im Nominale von EUR 500.000.000, an Privatanleger und institutionelle Investoren.
- 1.2. Das Partizipationskapital 2008/2009 ging durch die Abspaltung des Teilbetriebs „Kommerzkundengeschäft“ der RZB zur Aufnahme in die Cembra Beteiligungs AG („Cembra“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, (vormals) eingetragen unter FN 125395 f des Handelsgerichts Wien, und die nachfolgende Verschmelzung der Cembra zur Aufnahme in die RBI im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge am 10.10.2010 auf die RBI über und setzt sich zusammen wie folgt:
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0DF21; gezeichnet durch die Anbieter und durch diese an Privatanleger und institutionelle Investoren durch öffentliches Angebot platziert.
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0DF39; gezeichnet durch die Anbieter und durch diese an Privatanleger und institutionelle Investoren durch öffentliches Angebot platziert.
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0DF47; gezeichnet durch die Anbieter.
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8V0; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen und der Emittentin am 27. März 2009 („Grundsatzvereinbarung“).
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8W8; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.

- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8X6; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8Y4; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8Z1; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D907; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
 - „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D915; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
- 1.3. Gemäß § 26b Abs 2 Satz 2 iVm Abs 1 BWG iVm § 4 Abs 7 der geltenden Satzung ist der Vorstand der RBI ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch (07.09.2011) das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Emissionsbedingungen einzuziehen; eine teilweise Einziehung von Partizipationskapital einzelner Emissionen oder Tranchen ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist.
 - 1.4. Aufgrund geänderter regulatorischer Rahmenbedingungen wird zukünftig eine vollständige Anrechnung von Partizipationskapital als hartes Kernkapital nicht mehr möglich sein.
 - 1.5. Der Vorstand der Gesellschaft hat daher am 13.02.2013 den Grundsatzbeschluss gefasst, von der Ermächtigung gemäß § 4 Abs 7 der geltenden Satzung Gebrauch zu machen und die Einziehung des gesamten ausstehenden Partizipationskapitals 2008/2009 in Anwendung der §§ 26b BWG iVm 2 Abs 3 UmwG (sinngemäß) voraussichtlich am 14.03.2014 zu beschließen.
 - 1.6. Eine Zustimmung des Bundes zur Einziehung ist gemäß § 26b Abs 1, 4. Satz BWG nicht erforderlich, weil das gesamte Partizipationskapital eingezogen werden soll.
 - 1.7. Der Vorstand hat gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG die Einziehung des Partizipationskapitals 2008/2009 zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu fassen. Der gegenständliche Bericht wird somit neben dem erstellten Entwurf des Einziehungsplans (Anlage /1) als eine der Grundlagen der Prüfung durch den bestellten Einziehungsprüfer und für die Prüfung des Aufsichtsrates erstellt.

2. Erläuterungen zum Einziehungsplan und zur Abfindung; Folgen der Einziehung

Nachfolgend werden die Bestimmungen des Einziehungsplanes sowie die darin enthaltenen Feststellungen zur Höhe des Abfindungsbetrages wie folgt erläutert:

- 2.1. Die RBI ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG. Die Aktien der RBI notieren im Amtlichen Handel an der Wiener Börse. Das Partizipationskapital 2008/2009 notiert nicht an einer Börse oder einem Multilateralen Handelssystem (MTF). Die Voraussetzungen nach § 26b Abs 3 erster Satz BWG sind daher nicht erfüllt.
- 2.2. Das Partizipationskapital 2008/2009 wurde in zehn Serien emittiert.
- 2.3. Gegenstand der Einziehung ist das gesamte Partizipationskapital 2008/2009.
- 2.4. Die Berechtigten aus dem einzuziehenden Partizipationskapital sind gemäß § 26b Abs 4 BWG angemessen bar abzufinden, wobei diese Abfindung auf der Grundlage des vom Vorstand der Gesellschaft aufzustellenden Einziehungsplans zu erfolgen hat und unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG und der aktienrechtlichen Bestimmungen über die Einziehung zu berichten und diese zu prüfen ist.
- 2.5. Die angemessene Barabfindung richtet sich nach den PS Bedingungen für das Partizipationskapital 2008/2009 (Anlage ./2), die unter dem Punkt „**Rückzahlungsrecht der Emittentin**“ folgende Regelung zur Abfindung enthält:

(...)

Rückzahlungsrecht der Emittentin

Das Partizipationskapital 2008/2009 kann nur unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes über Kapitalherabsetzungen oder durch Einziehung im Einklang mit § 102a BWG oder gemäß anderen dann anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Eine Einziehung der Partizipationsscheine gemäß § 102a BWG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die angemessene Barabfindung so zu berechnen ist, dass der Rückzahlungsanspruch aus den Partizipationsscheinen:

- (i) dem Nominale der Partizipationsscheine entspricht und
- (ii) sich nach dem zehnten vollen Geschäftsjahr, für das ein Gewinnanspruch auf die Partizipations-Dividende zusteht (somit nach dem Geschäftsjahr, das zum oder nach dem 31.12.2018 endet), auf 150 % des Nominales der Partizipationsscheine erhöht, wenn und insoweit dieser erhöhte Rückzahlungsbetrag in einer entsprechenden Steigerung des Unternehmenswertes Deckung findet.

Zusätzlich zu den vorstehenden gemäß den Punkten (i) und (ii) maßgeblichen Werten ist der Rückzahlungsbetrag jedenfalls um jene Prozentpunkte zu erhöhen, um die die

gemäß dem Punkt „Gewinnberechtigung“ zugesagte Partizipations-Dividende unterschritten wurde, sofern in den betreffenden Geschäftsjahren ausschüttungsfähige Gewinne thesauriert wurden und hierfür keine gesetzliche Verpflichtung oder aufsichtsbehördliche Anordnung bestanden hat.

Das Rückzahlungsrecht der Emittentin ist ausgeschlossen, wenn durch die Berücksichtigung von Verlusten im Sinne der Bestimmung des Punktes „Verlustteilnahme“ der Rückzahlungsanspruch nicht das Nominale der Partizipationsscheine erreichen würde und dieser Fehlbetrag nicht durch Zuzahlungen Dritter ausgeglichen wird.

Die Emittentin behält sich die Einziehung und/oder sonstige Rückzahlung auch nur einzelner Tranchen oder Serien vor, soweit dies in Zukunft gesetzlich möglich sein sollte.

(...)

- 2.6. Die Einziehung von Partizipationskapital war bis 31.12.2013 in 102a BWG geregelt. Ab 01.01.2014 ist die Einziehung in § 26b BWG in überarbeiteter Form geregelt. Gemäß § 103q Z 14 BWG findet § 26b BWG auf Partizipationskapital (§ 23 Abs 4 in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 184/2013), das vor dem 31.12.2011 begeben wurde, während des Zeitraums von 01.01.2014 bis 31.12.2021 Anwendung.
- 2.7. Gemäß den Bestimmungen „Rückzahlungsrecht der Emittentin“ der PS Bedingungen kann eine Einziehung daher im Einklang mit § 26b BWG erfolgen und ist § 26b BWG mit der Maßgabe anwendbar, dass der Rückzahlungsanspruch dem Nominale der Partizipationsscheine entspricht (solange das zehnte Geschäftsjahr nach Begebung des Partizipationskapitals 2008/2009 nicht vollendet ist).
- 2.8. Da weder die RZB noch die RBI seit der Begebung des Partizipationskapitals einen Verlust verzeichnete, noch die im Punkt „Gewinnberechtigung“ der Emissionsbedingungen zugesagte Partizipations-Dividende jemals unterschritten wurde, ist das Rückzahlungsrecht weder ausgeschlossen noch ist der Rückzahlungsbetrag zu erhöhen.
- 2.9. Der Barabfindungsbetrag für Inhaber des Partizipationskapitals 2008/2009 beträgt daher EUR 1.000,-- pro Nominale EUR 1.000,--.
- 2.10. Die Barabfindung ist angemessen und entspricht sowohl den PS Bedingungen als auch den gesetzlichen Vorgaben.
- 2.11. Die Partizipationsdividende für das Geschäftsjahr 2013 ist gleichzeitig mit den auf die Aktien der Gesellschaft entfallenden Dividenden für das Geschäftsjahr 2013 zur Zahlung fällig und beträgt gemäß den PS Bedingungen 8 % pro Jahr vom Nennwert des Partizipationsscheins. Für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zur Wirksamkeit der Einziehung (voraussichtlich am 15.03.2014 wird eine zeitanteilige Partizipations-Dividende dann und insoweit ausgeschüttet, als diese Ausschüttung im Jahresgewinn (nach Rücklagenbewegung) des Geschäftsjahrs 2014 ausreichend Deckung findet und dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder eine Zwangsmaßnahme der österreichischen Finanzmarktaufsicht (oder einer anderen für die Gesellschaft relevante Aufsichtsbehörde) entgegenstehen. Die zeitanteilige Partizipations-Dividende beträgt für das Geschäftsjahr 2014 gemäß den PS Bedingungen 8,50 % pro Jahr vom Nennwert des Partizipationsscheins. Die zeitanteilige Partizipations-

Dividende ist gleichzeitig mit den auf die Aktien der Gesellschaft entfallenden Dividenden für das Geschäftsjahr 2014 zur Zahlung fällig.

3. Erläuterungen gemäß § 26b Abs 8 BWG

- 3.1. Gemäß § 26b Abs 8 BWG ist Partizipationskapital grundsätzlich zu Lasten des sich aus der Jahresbilanz ergebenden Bilanzgewinns oder einer freien Rücklage einzuziehen, kann aber auch eingezogen werden, wenn Kapital gleicher oder besserer Qualität ersatzweise beschafft wird. Durch die mit 12.02.2014 abgeschlossene Kapitalerhöhung der Gesellschaft wurde Kapital besserer Qualität im Sinne des § 26b Abs 8 BWG in Höhe von EUR 2.778.006.549,00 ersatzweise beschafft.

4. Einziehungsprüfung

- 4.1. Die Angemessenheit der Abfindung ist im Zuge der Einziehung gemäß § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220b AktG durch den vom Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellten Prüfer zu prüfen.
- 4.2. Das Handelsgericht Wien hat aufgrund eines gemeinsamen Antrags des Vorstands und des Aufsichtsrats der RBI mit Beschluss vom 24.01.2014 die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als Prüfer für die Einziehung des Partizipationskapitals 2008/2009 bestellt.

5. Weitere Erläuterungen

- 5.1. Sonderrechte oder andere Rechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden weder Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten gewährt. Maßnahmen iSv § 220 Abs 2 Z 6 iVm § 226 Abs 3 AktG werden nicht gesetzt.
- 5.2. Weder Mitgliedern des Vorstands der RBI, noch Mitgliedern des Aufsichtsrats der RZB, noch einem Abschluss-, Bank-, Einziehungs-, oder sonstigen Prüfer der RBI, noch einer an der Einziehung beteiligten Gesellschaft wird ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt; das dem Einziehungsprüfer zu gewährende angemessene Honorar für die Einziehungsprüfung ist kein besonderer Vorteil im Sinn des § 220 Abs 2 Z 7 AktG.
- 5.3. Als Treuhänder für Beträge zur Abfindung von Berechtigten aus dem einzuziehenden Partizipationskapital, die nicht im Sinne des § 26b Abs 7 BWG einem Konto gutgebracht werden können oder über die sonst nicht disponiert werden kann, soll die RZB bestellt werden.
- 5.4. Sämtliche zur Vorbereitung der Einziehung gemäß § 26b BWG iVm § 2 Abs 3 UmwG und den analog anzuwendenden Bestimmungen des AktG bei Gericht von der RBI einzureichenden Unterlagen sind dem zuständigen Handelsgericht Wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien, zu überreichen. Der Vorstand der RBI wird unter Wahrung der gemäß § 26b Abs 4 BWG und § 2 Abs 3 UmwG iVm § 221a AktG sinngemäß anzuwendenden Frist von mindestens einem Monat zeitgerecht vor seiner Beschlussfassung und der Beschlussfassung des Aufsichtsrates zur Einziehung den Entwurf des Einziehungsplans nach Prüfung durch den Aufsichtsrat zum Firmenbuch einreichen und einen Hinweis auf diese Einreichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlichen. Darüber hinaus werden in sinngemäßer Anwendung der genannten Bestimmungen (i) der Entwurf des Einziehungsplans, (ii) der Bericht des Vorstands über die Einziehung, (iii) der Prüfbericht des gerichtlich bestellten Einziehungsprüfers, (iv) der Bericht des

Aufsichtsrats zur Prüfung der Einziehung, (v) die Jahresabschlüsse und Lageberichte und die Corporate Governance-Berichte für die letzten drei Geschäftsjahre, (vi) der Zwischenabschluss zum 30.09.2013 als Schlussbilanz sowie (vii) der Halbjahresfinanzbericht 2013 am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre und der Inhaber von Partizipationskapital aufgelegt, sowie während dieser Frist auf der Internetseite der Gesellschaft unter (www.rbinternational.com/ir/partizipationskapital) zugänglich gemacht.

- 5.5. Die im Zusammenhang mit dieser beabsichtigten Einziehung notwendigen amtlichen Veröffentlichungen erfolgen gemäß der Satzung der RBI und den Emissionsbedingungen für das Partizipationskapital 2008/2009 im Amtsblatt der Wiener Zeitung.
- 5.6. Der Beschluss des Vorstands zur Einziehung aufgrund der erteilten Ermächtigung in § 4 Abs 7 der Satzung wird unter Verständigung des Firmenbuches satzungsgemäß und entsprechend den Emissionsbedingungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt gemacht werden. Mit Bekanntmachung des Beschlusses ist das Partizipationskapital 2008/2009 gemäß § 26b Abs 6 BWG eingezogen.
- 5.7. Unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Verschmelzungs- und Umwandlungsrechts steht dem jeweiligen Berechtigten aus dem Partizipationskapital 2008/2009 ein Verfahren auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Abfindung für die Barabfindung des einzuziehenden Partizipationskapital 2008/2009 zu. Dieses Verfahren erfolgt unter sinngemäßer Anwendung von §§ 225c ff AktG. Das Verfahren ist bei dem zuständigen Gericht am Sitz der Gesellschaft, das ist das Handelsgericht Wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien, einzuleiten. Das Verfahren ist unter sinngemäßer Anwendung von § 225e AktG durchzuführen. Zur Wahrung der Rechte von Berechtigten, die selbst keinen Antrag auf gerichtliche Überprüfung gestellt haben, wäre im Falle der Einleitung eines solchen Verfahrens ein gemeinsamer Vertreter gemäß § 225f AktG zu bestellen.
- 5.8. Die Wirksamkeit des Einziehungsplans ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht gemäß § 26b Abs 1 BWG iVm Art 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

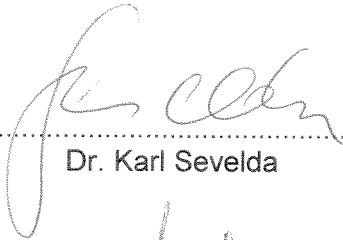
6. Abschließende Bemerkungen

- 6.1. Der Vorstand der RBI hält fest, dass sämtliche erforderlichen Berichte und Unterlagen für die Einziehung gemäß den Bestimmungen des BWG unter sinngemäßer Anwendung des UmwG und des AktG erstellt wurden und diese gesetzeskonform sind. Der Zwischenabschluss der Gesellschaft zum 30.09.2013 als Schlussbilanz, der der gegenständlichen Einziehung zu Grunde liegt, wurde entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.
- 6.2. Die Aktionäre und Inhaber von Partizipationskapital 2008/2009 werden auf die ihnen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Einziehung zustehenden Rechte, so insbesondere das Recht auf Einsichtnahme in die Einziehungsunterlagen sowie das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Höhe der Barabfindung, in den Bekanntmachungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Website der Gesellschaft hingewiesen.
- 6.3. Der Vorstand wird unter Wahrung der Frist von einem Monat gemäß § 26b Abs 4 BWG in Verbindung mit § 2 Abs 3 UmwG (sinngemäß) den Beschluss über die Einziehung des Partizipationskapitals 2008/2009 fassen und diesen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichen.

Wien, am 13.02.2014

Raiffeisen Bank International AG

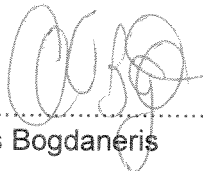
Der Vorstand



Dr. Karl Sevelda



Dr. Johann Strobl



Aris Bogdaneris



Mag. Martin Gröll



Klemens Breuer



Mag. Peter Lennkh